

RS UVS Kärnten 1998/02/09 KUVS-47/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1998

Rechtssatz

Allgemein entspricht es dem Wesen der Rechtskraft eines Bescheides, daß er prinzipiell unabänderlich ist. Mit der Erklärung eines - im übrigen unwiderruflichen - Rechtsmittelverzichtes gegenüber der Behörde, beginnt die Unanfechtbarkeit des Bescheides, das heißt, er erwächst in formeller Rechtskraft. Bei Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 69 Abs 1 Z 2 AVG muß es sich um solche handeln, die beim Abschluß des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, aber erst später nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens bekannt wurden und deren Verwertung der Partei ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich wurde. Aufgrund des Beschuldigtenvorbringens ist als neue Tatsache der (schockbedingte) Konsum von ca 2 Cognac in der Zeit zwischen dem Verkehrsunfall und dem Alkotest zu werten. Diesen Umstand beabsichtigte er durch zwei Zeugen nachzuweisen. Unterläßt es der Wiederaufnahmeführer im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens, obwohl ausreichend Gelegenheit, durch Namhaftmachung Zeugen anzubieten, so liegt dafür das Verschulden beim Wiederaufnahmewerber und hat er der Nichtberücksichtigung durch die nichterfolgte Einvernahme selbstverschuldet und kann aus diesem Grund ein Wiederaufnahmsantrag mit Erfolg nicht gestellt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at